

## Kurzinformation:

# Gemeinsame Holzvermarktung für körperschaftliche und private Waldbesitzende in den Landkreisen Schwäbisch Hall, Rems-Murr-Kreis und Ostalbkreis durch eine waldbesitzereigene Organisation in Form einer Holzvermarktungsgemeinschaft (HVG) nach § 61a Landeswaldgesetz

Die HVG Schwäbisch-Fränkischer Wald / Ostalb e.G. wird als Dachorganisation der gesamten gemeinschaftlichen Verkaufstätigkeiten für Rundholz aus Privat- und Körperschaftswald in den Landkreisen Schwäbisch Hall, Rems-Murr-Kreis und Ostalbkreis neu gegründet.

## Hintergrund und Ziele

In der Region Nordwürttemberg konzentriert sich die Holzverarbeitende Industrie. Die bisherigen Holzverkaufsinrichtungen auf Ebene der Landkreise verfügen jeweils über einen zu geringen Mengenumsatz, um am Holzmarkt auf Augenhöhe mit der Sägeindustrie agieren zu können.

Das Instrument der „Holzvermarktungsgemeinschaft“ wurde vom Gesetzgeber im Rahmen der baden-württembergischen Forstreform 2020 neu geschaffen. Die HVG ist für alle Waldbesitzarten außer dem Staatswald und für alle Besitzgrößen zugänglich. Ihre ausschließliche Aufgabe ist die Bündelung und Verbesserung der gemeinschaftlichen Vermarktung von Holz ihrer Mitglieder.

Hauptziel der HVG ist die Optimierung der Erträge beim nichtstaatlichen Waldbesitz. Dies soll durch eine Reihe von Teilzielen erreicht werden:

- **Mengenbündelung für stärkeres Marktgewicht:** Für eine bessere Verhandlungsposition gegenüber der Holzindustrie, die in dieser Region ca. 2,5 Mio. Festmeter Holz nachfragt, wird eine Holzverkaufsmenge von gemeinsam mindestens 250.000 Festmeter angestrebt.
- **Dienstleistung für Waldbesitzende:** Die Holzvermarktungsorganisation arbeitet kooperativ, unabhängig und selbstständig. Sie wird von den Mitgliedern gesteuert bzw. ist diesen entsprechend verpflichtet.
- **Kostenoptimierung:** Es besteht der Anspruch, dass die Vermarktungsorganisation in schlanken Strukturen effizient arbeitet. Kosten werden über Entgelte gedeckt und etwaige Überschüsse fließen direkt an die Waldbesitzenden zurück. Förderoptionen sollen ausgeschöpft werden.
- **Verbesserter Marktzugang:** Allen Waldbesitzenden soll über die Organisation ein verbesserter Marktzugang ermöglicht werden, Strukturnachteile sollen aufgefangen werden.
- **Vermarktung aller Sortimente:** Explizit sind auch Kleinmengen und Brennholz einbezogen. Es besteht keine Andienungspflicht (Brennholz kann z.B. auch alternativ vom Waldbesitz in Eigenregie vermarktet werden).
- **Rechtssicherheit:** Es sollen langfristig rechtssichere und transparente Strukturen für die Holzvermarktung geschaffen werden.

Die Leistungserbringung der HVG für die Waldbesitzenden ist an eine Mitgliedschaft gebunden (Ausnahmen nur soweit förderunschädlich und für Kleinmengen). Die Holzverkaufstätigkeiten der kommunalen Holzverkaufsstellen bzw. der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Schwäbischer Limes w.V. (FSL) werden mit der Gründung eingestellt.

Eine sukzessive Ausweitung der Angebote der HVG auf benachbarte Landkreise (Waldbesitzende und Forstbetriebsgemeinschaften) ist beabsichtigt.

Die Forstbetriebsgemeinschaften (FBGen) bleiben im Kern in ihrer Tätigkeit erhalten. Sie sind die Basisorganisation der Forstbetriebe in der Region.

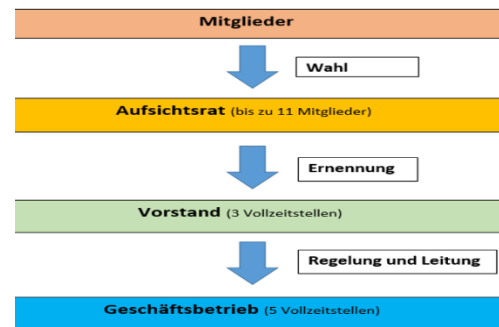
Unabhängig von der HVG-Mitgliedschaft werden körperschaftliche und private Forstbetriebe wie bisher betreut oder bewirtschaften ihre Waldflächen selbst. Die forstliche Förderung dieser Betriebe (z.B. Umweltzulage Wald, Richtlinie Naturnahe Waldwirtschaft) bleibt unbeeinflusst.

## Aufbau- und Ablauforganisation

Die HVG verkauft Holz im Namen und auf Rechnung der Waldbesitzenden. Sie bündelt Verkaufsmengen, schließt Rahmenverträge für Mitglieder und steuert IT und Verkaufsabläufe (professionelle Geschäftsabwicklung: Steuerrecht, Versicherung, Bürgschaften etc.).

Für dieses Geschäftsmodell bietet die **Genossenschaft die geeignete Rechtsform:**

- keine Dominanz einzelner Mitglieder, Gemeinschaftsnutzen (Solidarität) steht im Vordergrund,
- schlanke Entscheidungsstrukturen, Gewichtungsmöglichkeiten bei Abstimmungen (Organe: Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung),
- niedriger Prüfungsaufwand und Rechtsformkosten,
- Pflichtprüfung durch Genossenschaftsverband gibt Sicherheit über wirtschaftliche Entwicklung,
- einfache/s Aufnahme/Ausscheiden von Mitgliedern durch Ein- und Austritt möglich,
- Mitgliedschaft von Kommunen nach Vorprüfung der Kommunalaufsicht möglich.

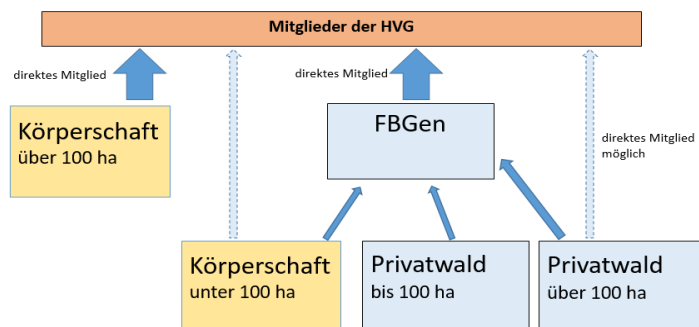


Es wurde ein an die konkreten Gegebenheiten der HVG angepasster Satzungsentwurf erstellt und mit dem Genossenschaftsverband abgestimmt. Diese sowie weitere Unterlagen finden sich unter [www.holzvermarktungsgemeinschaft.de](http://www.holzvermarktungsgemeinschaft.de).

Die FBGen der drei Landkreise sowie größere körperschaftliche Waldbesitzer (größer 100 Hektar) werden direkte Mitglieder der HVG.

Kleinere körperschaftliche und private Waldbesitzende werden i.d.R. indirekt über die jeweiligen FBGen Mitglied.

Optional besteht sowohl für größere private als auch für kleinere körperschaftliche Waldbesitzende die Möglichkeit einer direkten Mitgliedschaft. Eine zusätzliche FBG-Mitgliedschaft bleibt unbenommen.



Das Personal für Vorstand und Geschäftsbetrieb der HVG wird über eine Personalleihe von den bisherigen Holzverkaufsstellen und der FSL übernommen (Standorte und Ansprechpartner bleiben zunächst erhalten). Den laufenden Geschäftsbetrieb deckt die HVG durch Holzverkaufsentgelte. Entsprechend dem erwarteten Geschäftsumfang bzw. der erwarteten Verkaufsmengen wird ein Entgelt von im Mittel 2,80 €/Festmeter für die ersten Jahre zu Grunde gelegt (Entgeltsätze nach Holzlistengröße gestaffelt).

Die langfristige Wirtschaftlichkeit der Holzvermarktungsorganisation ist durch einen **Geschäftsplan** nachgewiesen. Er sieht für die ersten fünf Jahren vor:

- Gesamtaufwand 656.000 €/Jahr (Personal- und Sachkosten)
- Erträge aus den Entgelten ca. 600.000 €/Jahr und aus Fördermitteln 67.000 €/Jahr (Förderbetrag aufgrund De-minimis-Regelungen gedeckelt).
- positives Ergebnis in Höhe von 11.000 €/Jahr.

Das Eigenkapital der Genossenschaft wird als Pflichteinlage von den Mitgliedern erbracht. Der Geschäftsanteil liegt bei 1.500 € je angefangene 1.000 Hektar Betriebsfläche bzw. (indirekte) Mitgliedsfläche bei FBGen. Dabei handelt es sich um ein Einlagevermögen, das bei einem evtl. Austritt wieder zurückerstattet wird. Die Haftung beschränkt sich auf den jeweiligen Genossenschaftsanteil, eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Sofern der Geschäftsbetrieb es erlaubt, hat der Aufsichtsrat die Möglichkeit, über die Ausschüttung einer Dividende zu entscheiden.